

Hausordnung des Künstlerhauses

Sehr geehrte Besucher*innen des Künstlerhauses,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Haus und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Künstlerhaus 1050. Die Hausordnung dient dazu, Ihren Aufenthalt so sicher und bequem wie möglich zu gestalten. Die Einhaltung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Die Hausordnung ist für alle Besucher*innen des Künstlerhauses verbindlich, egal ob es sich um Einzelpersonen, Gruppen oder Teilnehmer*innen von Firmenveranstaltungen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.*

1. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen die Besucher*innen die Regeln der Hausordnung und alle sonstigen, im Gefahrenfall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen, Anordnungen an. Der Besuch der öffentlich zugänglichen Räume des Künstlerhauses verpflichtet zur Einhaltung der Hausordnung.
2. Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Künstlerhauses werden von der Leitung des Hauses gesondert festgelegt und können bei der Kassa eingesehen werden. Der Kauf einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in die Ausstellungsräume. Die Eintrittskarte ist während des Besuches auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
3. Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in die Ausstellungsräume nicht mehr erstattet werden. Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.
4. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Gebäude ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
5. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Künstlerhauses ausnahmslos verboten.
6. Das Essen und Trinken sowie das Telefonieren in den Ausstellungsräumen des Künstlerhauses sind nicht gestattet. Mobiltelefone sind auf lautlos zu schalten. Ebenso sind der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung können nur von der Leitung des Hauses genehmigt werden.
7. Die Mitnahme von Schirmen, Regenbekleidung, Rucksäcken und größeren Taschen (größer als DIN A4) sowie sperriger Gegenstände jeder Art in die Ausstellungsräume ist untersagt. Solche Gegenstände müssen an der Garderobe oder in den Schließfächern oder an der Kassa abgegeben werden. In keinem dieser Fälle übernimmt das Künstlerhaus eine Haftung für die abgegebenen Gegenstände.
8. Die Mitnahme von Fahrrädern, Skootern, Kinderwägen und dergleichen in das Künstlerhaus ist nicht gestattet und bedarf in besonderen Einzelfällen der Genehmigung durch das Kassapersonal.
9. Gegenstände, die im Haus gefunden werden, bitten wir bei der Aufsicht oder der Kasse oder an der Garderobe abzugeben. Fundgegenstände werden zunächst an der Kassa hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von einer Woche dem Fundamt übergeben.
10. Die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) in die Ausstellungsräume ist ausnahmslos nicht gestattet.
11. Kinder unter 11 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten. Eltern haften für ihre Kinder. Für manche Ausstellungen können Altersbeschränkungen gelten, die bei der Kassa angeschlagen werden.
12. Erwachsene Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen sind für deren angemessenes Verhalten verantwortlich.
13. Besucher*innen mit besonderen Bedürfnissen werden wegen der speziellen Zugangssituation des Künstlerhauses gebeten, ihren Aufenthalt in jedem Fall an der Kassa kund zu tun.

14. Das Fotografieren und Filmen der Kunstwerke und Ausstellungsstücke ist grundsätzlich untersagt. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist mit Genehmigung des Künstlerhauses erlaubt. Ausnahme genehmigungen durch die Leitung des Hauses sind an der Kassa zu erfragen.
15. Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt, beschädigt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Die Besucher*innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
16. Die Anweisungen des Besucherdienstes sind unbedingt zu befolgen. Insbesondere das Aufsichts- und Kassapersonal sowie die Haustechniker des Künstlerhauses (Sicherheitspersonal) sind angewiesen darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Künstlerhauspersonals Folge zu leisten.
17. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Künstlerhauspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen durch die Geschäftsführung des Künstlerhauses der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Bei einem derartigen Verweis aus dem Künstlerhaus wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Künstlerhauspersonals halten, kann des weiteren Hausverbot erteilt werden.
18. Die Geschäftsleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
19. Bei Ertönen eines akustischen Alarms sowie bei Einschaltung des Notlichtes sind die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals unbedingt und sofort zu befolgen.
20. Die Hausordnung hängt in der aktuellen Fassung im Eingangsbereich des Künstlerhauses aus. Außerdem kann sie in den Büroräumen des Künstlerhauses während der Geschäftszeiten und auf der Website des Künstlerhauses www.k-haus.at jederzeit eingesehen werden.

Wien, Stand: März 2018

*Die Hausordnung gilt in vollem Umfang auch für die Mitglieder der Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs.